

SITZUNGSVORLAGE

in öffentlicher Beratung

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Straßen-, Feuerwehr-, Umwelt- und Agrarausschuss	08.03.2017	
Verwaltungsausschuss	15.03.2017	
Rat	21.03.2017	

Betreff: Einziehung der Straße Harbertsweg in Leerhufe, Rispel, gem. § 8 Abs. 1 Nds. Straßengesetz (NStrG)

Erläuterungen:

Die Straße Harbertsweg ist zur Zeit ohne Widmungsbeschränkung als öffentliche Gemeindestraße gewidmet. Die Straße hat eine Gesamtlänge von 94 m, 40 m sind in Bitumenbauweise, beginnend an der Landesstraße 813 ausgebaut, 54 m sind unbefestigt. Es handelt sich um das Flurstück 47 der Flur 16 von Leerhufe zur Größe von 763 m². Das Grundstück ist ohne ermittelten Eigentümer im Grundbuch als Wegefläche eingetragen.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 23.11.2016 die Einziehung der Straße angeregt, weil sie keine Verkehrsbedeutung mehr habe. Der Harbertsweg diene ausschließlich als Zufahrt für das von ihr bewohnte Haus Nr. 10 sowie als Zufahrt für das Haus der Tochter und des Schwiegersohns (Haus Nr. 10 a).

Gem. § 8 Abs. 1 NStrG 1. Halbsatz soll eine Straße eingezogen werden, wenn diese keine Verkehrsbedeutung mehr hat. Die Absicht der Teileinziehung ist mindestens 3 Monate öffentlich bekanntzumachen. Sollten innerhalb der Frist keine Einwendungen erhoben werden, kann die Einziehungsverfügung ohne weiteren Beschluss des Rates durch eine zweite Bekanntmachung (Einziehungsverfügung) vollzogen werden. Sollten Einwendungen erhoben werden, ist hierüber erneut zu beraten und zu beschließen.

Ortsvorsteher Günther Theesfeld hat Anfang Dez. 2016 telefonisch mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die Einziehung bestehen. Seitens des Fachbereiches Bauen und Planung werden ebenfalls keine Bedenken vorgetragen. Für die Erfüllung kommunaler Aufgaben hat der Weg seine Verkehrsbedeutung verloren. Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken, da die angrenzenden Grundstücke durch andere Straßen bzw. Wege erschlossen sind. Mit der Einziehung des Weges würde dieser die Eigenschaft eines öffentlichen Weges verlieren.

Die Stadt hätte derzeit die Möglichkeit, über ein Grundbuchanlegungsverfahren gem. den Vorschriften der Grundbuchordnung (GBO) Eigentümerin der Straßen- bzw. Wegefläche zu werden, sieht dies aber nicht als erforderlich an. Sollte die Straße entwidmet werden, wird die o. g. Antragstellerin wahrscheinlich ein Grundbuchanlegungsverfahren beim Amtsgericht Wittmund beantragen. Dieser Antrag wird öffentlich bekanntgemacht, damit jeder, der ein berechtigtes Interesse an dieser Straßen- bzw. Wegefläche hat, ebenfalls im Verfahren berücksichtigt wird. Das Amtsgericht entscheidet letztendlich, wer Eigentümer der Fläche wird. Die Stadt würde in solch einem Verfahren auf etwaige Ansprüche (z. B. wegen der Herstellungskosten der Befestigung) verzichten, da sie nach einer Entwidmung nicht mehr unterhaltungs- und verkehrssicherungspflichtig ist und hierfür keine Kosten mehr entstehen.

Gesamtkosten		jährliche Folgekosten		objektbezogene Einnahmen	
Bekanntmachungskosten	keine		keine		keine
ca. 300,00 €	<input type="checkbox"/>	€	<input type="checkbox"/>	€	<input type="checkbox"/>

Produktsachkonto: 1.1.1.07.4431400

Noch zur Verfügung:

23.572,08 €

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Stadt beabsichtigt die Einziehung gem. § 8 Abs. 1 NStrG der Straße Harbertsweg in Leerhufe, Rispel, da die Straße keine Verkehrsbedeutung mehr hat.

Die Absicht wird gem. § 8 Abs. 2 NStrG mindestens 3 Monate ortsüblich bekanntgegeben. Sollten innerhalb der Auslegungsfrist keine Einwendungen eingehen, wird die Einziehungsverfügung ohne weiteren Beschluss ortsüblich veröffentlicht. Falls Einwendungen eingehen, so sind diese dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.

(Wulf)

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
VA	Ja:	Nein:	Enth.:
Rat	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis:

2017-0027 Anlage Lageplan